

Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen-Saasen, Tel. 06401/903283  
Datum: 4.3.2009

An das  
Verwaltungsgericht Braunschweig  
Postfach 4727

**38037 Braunschweig**

**Az. 2 A 7/09**  
***Ergänzung zu meinem Schreiben vom 15.2.2009***

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zwei Tage nach meinem letzten Schreiben hat der Europäische Gerichtshof eine Entscheidung getroffen, die für das laufende Verfahren von Bedeutung ist. Unter dem Az: C-552/07 wies das Gericht am 17.2.2009 auf die geltenden EU-Richtlinien hin (hier: Art. 25. der EU-Richtlinie2001/18):  
„(2) Der Anmelder kann in den nach dieser Richtlinie eingereichten Anmeldungen die Informationen angeben, deren Verbreitung seiner Wettbewerbsstellung schaden könnte und die somit vertraulich behandelt werden sollten. In solchen Fällen ist eine nachprüfbare Begründung anzugeben.  
(3) Die zuständige Behörde entscheidet nach vorheriger Anhörung des Anmelders darüber, welche Informationen vertraulich zu behandeln sind, und unterrichtet den Anmelder über ihre Entscheidung.“

Diese Regelung präzisiert, wann und welche Informationen überhaupt geschwärzt werden dürfen. Es darf bezweifelt werden, dass der Anmelder überhaupt bisher Schwärzungen beantragt hat, schließlich hat er selbst mich ja in seine Akten hineinsehen lassen und damit keine erkennbaren Schwärzungen vorgenommen. Außerdem kann es bei einer öffentlichen Einrichtungen wie der Universität Gießen nicht zu solchen Gründen kommen, wie sie im Satz 2 benannt sind.

Es ist daher offenbar das Eigeninteresse der Behörde, Informationen zurückzuhalten und Schwärzungen vorzunehmen. Dafür gibt es keine Rechtsgrundlage. Schwärzungen ohne Rechtsgrundlage wären aber nicht zulässig und dürfen weder vorgenommen noch in Rechnung gestellt werden. Sonst müsste ich ja illegale Handlungen bezahlen.

Mit freundlichen Grüßen